

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG DINKELBERG

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Dinkelberg am
10.06.2002 folgende

Euro-Anpassungs-Satzung

beschlossen:

Artikel 1

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Dinkelberg, zuletzt geändert am 10.11.1992

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag von „30.000 DM“ durch „15.000 EUR“ und der Betrag von „120.000 DM“ durch „60.000 EUR“, in Nr. 2 der Betrag von „10.000 DM“ durch „5.000 EUR“ und der Betrag von „20.000 DM“ durch „10.000 EUR“, in Nr. 4 der Betrag von „20.000 DM“ durch „10.000 EUR“ und der Betrag von „100.000 DM“ durch „50.000 EUR“, in Nr. 5 der Betrag von „5.000 DM“ durch „2.500 EUR“, in Nr. 6 der Betrag von „3.000 DM“ durch „1.500 EUR“ und der Betrag von „20.000 DM“ durch „10.000 EUR“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 wird der Betrag von „30.000 DM“ durch „15.000 EUR“, in Nr. 3 und 4 der Betrag von „10.000 DM“ durch „5.000 EUR“, in Nr. 5 der Betrag von „20.000 DM“ durch „10.000 EUR“, in Nr. 6 der Betrag von „5.000 DM“ durch „2.500 EUR“ und in Nr. 7 der Betrag von „3.000 DM“ durch „1.500 EUR“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 wird der Betrag von „6 Pf.“ durch „3 Cent“ ersetzt.

Artikel 2

Entschädigungssatzung vom 20.06.1995

In § 1 Buchst. a wird der Betrag von „75 DM“ durch „37,50 EUR“, in Buchst. b der Betrag von „60 DM“ durch „30 EUR“ und in Buchst. c der Betrag von „45 DM“ durch „22,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.